

Hinweis zum Nachweis einer praktischen Tätigkeit

Fachberater/-in für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)

Als Praxisnachweis im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterichtlinien kommt z.B. die Tätigkeit als Sanierungsmoderator oder Restrukturierungsbeauftragter und der damit konkret übernommenen Tätigkeiten in Betracht, z.B.

- Erstellung von Restrukturierungs- und Liquiditätsplanungen, Vorbereitung von Besprechungen mit Gläubigern, Vorbereitung der Berichterstattung an das Restrukturierungsgericht

Darüber hinaus kann auch die **Durchführung und Begleitung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzverwalter** als Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterichtlinien dienen.

Nachweis durch Vorlage des Insolvenzeröffnungsbeschlusses

Insbesondere ein Tätigwerden im Rahmen einer **Restrukturierungs- oder Sanierungsberatung**, beispielsweise die Dokumentation der Erstellung eines mandantenspezifischen Restrukturierungs- oder Sanierungskonzeptes, kann als ein Praxisnachweis dienen. Dabei können z.B. folgende Einzelaspekte eine Rolle spielen:

- Nachweis über ein Restrukturierungs- oder Sanierungskonzept, das sich an den wesentlichen Inhalten der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert (einschlägig ist hier der IDW S 6 als Vollkonzept).
- Analyse der wirtschaftlichen Ausgangslage
- Feststellung des Krisenstadiums
- Analyse der Krisenursachen
- Aussage zur Unternehmensfortführung (Prüfung der Insolvenzreife und § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Entwurf und Ausrichtung des sanierten Unternehmens an einem neuen Leitbild
- Zu ergreifende Restrukturierungs- oder Sanierungsmaßnahmen (stadiengerechte Überwindung der Unternehmenskrise)
- Integrierte Sanierungsplanung unter Berücksichtigung der Wirkungsweise der Sanierungsmaßnahmen
- Sanierungsaussage

- Nachweis über die Umsetzung eines Restrukturierungs- oder Sanierungskonzeptes
- Fortschrittsberichte
- aktualisierte Planrechnungen
- Analyse zu Soll-Ist-Abweichungen
- Führung und Begleitung von Gläubigerverhandlungen

- Nachweis über ein Gutachten zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Insolvenzreife (IDW S 11 ist hier einschlägig)
- Erstellung von Fortführungs- und Fortbestehensprognosen bei Krisenunternehmen (u. a. auch als Teilkonzept i. S. d. IDW S 6)

- Nachweis für die **Begleitung einer (vorläufigen) Eigenverwaltung bzw. eines Schutzschirmverfahrens** und der konkret übernommenen Tätigkeiten, z.B.
- fortlaufende Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der verfahrensbedingten Besonderheiten
- Berichte für einen Gläubigerausschuss
- Nachweise über die Einbindung in die Erstellung eines Insolvenzplans und dessen Umsetzung
- Prüfung von Aussonderungs- und Absonderungsrechten